

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roth, Dr. Jens, Urbaniak, Wieczorek (Duisburg), Dr. von Bülow, Collet, Dr. Ehrenberg, Jung (Düsseldorf), Junghans, Frau Dr. Martiny-Glotz, Dr. Mitzscherling, Reuschenbach, Rohde (Hannover), Schanz, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Sieler, Wolfram (Recklinghausen), Zeitler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

A. Problem

Das Stahlinvestitionszulagengesetz von 1981 regelt die zusätzlichen steuerlichen Investitionshilfen zur Umstrukturierung der Stahlindustrie. Das Gesetz kann seine Zielsetzung, die Sicherung der Arbeitsplätze durch wettbewerbsfähige Unternehmenseinheiten nur erfüllen, wenn neben den Anzahlungen auf Anschaffungs- und Teilherstellungskosten auch die auf die Herstellungskosten geleisteten Anzahlungen mit einbezogen werden. Sonst besteht wegen des beabsichtigten Auslaufens des EG-Subventions-Kodexes Ende 1985 die Gefahr, daß Unternehmen, die die Vorhaben nicht rechtzeitig genug abschließen, nicht hinreichend Fördermittel beanspruchen können.

B. Lösung

Das Stahlinvestitionszulagengesetz ist in § 1 Abs. 4 und § 5 Nr. 2 um die Anzahlungen auf Herstellungskosten zu ergänzen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Bundesregierung hat zur Umstrukturierung der Stahlindustrie ein Volumen von insgesamt 3 Mrd. DM veranschlagt. Die vorgesehene Erweiterung des Förderkatalogs dient der Ausschöpfung des vorgesehenen Betrages. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1570), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Herstellungs- sowie Teilerstellungskosten gewährt werden.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält eingangs folgende Fassung:

„2. auf Anzahlungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1985

Roth
Dr. Jens
Urbaniak
Wieczorek (Duisburg)
Dr. von Bülow
Collet
Dr. Ehrenberg
Jung (Düsseldorf)
Junghans
Frau Dr. Martiny-Glotz
Dr. Mitzscherling
Reuschenbach
Rohde (Hannover)
Schanz
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Sieler
Wolfram (Recklinghausen)
Zeitler
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Das Stahl- und Investitionszulagengesetz sieht bisher lediglich die Zulagengewährung für Anzahlungen auf Anschaffungs- und Teilherstellungskosten, nicht aber für die gesamten Herstellungskosten vor. Durch das beabsichtigte Auslaufen des EG-Subventionskodexes besteht die Gefahr, daß Unternehmen, die nach der Zielsetzung des Gesetzes Investitionen vor allem im Bereich des Anlagenbaus vornehmen, die Vorhaben aber nicht rechtzeitig genug abschließen können, von der vollen Förderung ausgenommen werden. Dies widerspricht jedoch der Zielsetzung des Gesetzes, die Modernisierung und Umstrukturierung der Stahlwirtschaft zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsplätze zu fördern.

Der für die Umstellung der Stahlwirtschaft veranschlagte Betrag von 3 Mrd. DM sollte gerade wegen der in der EG durch unterschiedliche staatliche Hilfen vorhandenen erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auch voll ausgeschöpft werden.